



Regierungsrat

Luzern, 20. August 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 703

Nummer: A 703
Protokoll-Nr.: 861
Eröffnet: 18.02.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über die Aufhebung des Job-Abos am Luzerner Kantonsspital

Zu Frage Nr. 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Streichung des Job-Abos per sofort?

Offenbar war die Weiterführung des Job-Abos eine Auflage für die Baubewilligung. Der Regierungsrat erwartet, dass das Luzerner Kantonsspital (LUKS) diese einhält.

In einer Mitarbeiterinformation hielt das LUKS fest, dass es diese Auflage versehentlich nicht beachtet habe. Vielmehr sei man davon ausgegangen, dass die Ziele des Mobilitätspakets ganzheitlich zu betrachten und umzusetzen seien. Das LUKS sei nach Erkennen des Versehens umgehend mit der Stadt Luzern in Kontakt getreten und habe sich dafür entschuldigt. Man sei nun mit der Stadt Luzern daran, gemeinsam das weitere Vorgehen festzulegen

Zu Frage Nr. 2: Was erwartet der Regierungsrat für Auswirkungen dieser Streichung?

a) Für die Angestellten des Luzerner Kantonsspitals?

Wie aus der Beantwortung der Frage 1 hervorgeht ist noch offen, in welchem Rahmen das Job-Abo weitergeführt wird. Bei einer Streichung hätte dies für einzelne Mitarbeitende steigende Kosten für den Arbeitsweg zur Folge.

b) Für die Verkehrssituation rund um die Spitäler?

Welche Auswirkungen eine Sistierung des Job-Abos auf die Verkehrssituation rund um die Spitäler hätte oder hat, kann nicht gesagt werden. Dies hängt im Wesentlichen davon ab, ob es deswegen zu massgebenden Umsteigeeffekten käme oder nicht.

Zudem wird die Verkehrssituation am Standort Luzern gemäss Auskunft des LUKS weiterhin unter anderem mit folgenden Massnahmen des Mobilitätspakets entlastet: verbesserte Erschliessung durch die Buslinien 18 und 19 mit durchschnittlich acht Fahrten pro Stunde Richtung Luzern Bahnhof, Anwendung eines Sperrkreises mit 20 Gemeinden, Kooperation mit Mobility, Angebot eines Nachttaxis und erfolgter punktueller Erhöhung der Parktarife. Soeben umgesetzt wurde die Überdachung der Bushaltestelle an der Spitalstrasse auf der Seite Bramberg. In naher Zukunft sind folgende zusätzlichen Massnahmen geplant: neue Tangentiallinie 18 des Verkehrsverbunds Luzern (Ebikon-Kantonsspital-Littau) sowie Erweiterung der Veloabstellflächen.

c) Bezüglich Auswirkungen auf die Umweltbelastung?

Welche Auswirkungen eine Sistierung des Job-Abos auf die Umweltbelastung hat oder hätte, hängt ebenfalls stark davon ab, ob es deswegen zu einem massgebenden Umsteigeeffekt käme. Insbesondere die Sperrkreisregelung für Mitarbeitende des LUKS (insgesamt 20 Gemeinden) bleibt weiterhin in Kraft.

Zu Frage Nr. 3: Wie steht der Regierungsrat dazu, dass die Erhöhung der Parkgebühren für die Mitarbeitenden nicht zurückgenommen werden, obwohl diese 2015 noch mit der Einführung eines Job-Abos begründet wurden?

Nach Auskunft des LUKS trifft es nicht zu, dass die beiden Massnahmen voneinander abhängig gemacht wurden. Die Erhöhung der Parkgebühren habe zum Ziel, die Attraktivität des Pendelns mit dem Auto zu vermindern und die anfallenden Kosten verursachergerecht zu überbinden. Das Job-Abo hingegen sollte die Attraktivität der Benützung des öffentlichen Verkehrs erhöhen. Es handle sich um zwei eigenständige, gesonderte Massnahmen des Mobilitätskonzepts.

Zu Frage Nr. 4: Die Hirslanden Klinik stellt ein umfassendes und sozialverträgliches Mobilitätskonzept zur Verfügung.¹ Das Luzerner Kantonsspital verabschiedet sich mit der Aufhebung des Job-Abos nun davon. Wie beurteilt der Regierungsrat diese gegenläufige Entwicklung?

Wie aus den Ausführungen zur Frage 2b ersichtlich ist, verfügt auch das LUKS am Standort Luzern bereits seit 2015 über ein umfassendes Mobilitätskonzept. Dieses Konzept wird auch in Zukunft weitergeführt. Die Massnahmen werden mit Blick auf die Zielerreichung und Wirkung laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Zu Frage 5: Mit der Sistierung des Job-Abos verletzt das Luzerner Kantonsspital die Bewilligungsvorgaben für den bereits getätigten Bau des umstrittenen neuen Parkhauses. Die Einhaltung von öffentlichen Auflagen sollte auch für ausgelagerte Einheiten eine Selbstverständlichkeit sein. Welche Mittel kann der Regierungsrat ergreifen, damit sich seine ausgelagerten Einheiten an geltende Gesetze und Auflagen halten?

Die Abweichung von der Bewilligungsaufgabe war offensichtlich nicht absichtlich, sondern beruhte auf einem Irrtum. Das LUKS hat sich dafür entschuldigt und ist umgehend mit der Stadt Luzern in Kontakt getreten. Die Verantwortlichen der Stadt Luzern und des LUKS legen nun gemeinsam das weitere Vorgehen fest.

Die Frage, wie der Regierungsrat eingreifen soll, stellt sich deshalb im vorliegenden Fall zurzeit nicht. Grundsätzlich kann der Regierungsrat aber auf ausgelagerte Einheiten Einfluss nehmen über die Eignerstrategie, die Leistungsaufträge, Leistungsvereinbarungen und über die Wahl des Spitalrates. Zudem findet auf verschiedenen Ebenen ein regelmässiger Austausch zwischen dem Regierungsrat und dem LUKS statt. Und schliesslich ist die Aufsicht in den verschiedenen Verwaltungsbereichen und die Durchsetzung des materiellen Rechts in der kantonalen Gesetzgebung geregelt und damit gewährleistet.

Zu Frage Nr. 6: Ist der Regierungsrat bereit, sich allenfalls an den Kosten für das Job-Abo des Luzerner Kantonsspitals zu beteiligen?

Nein, das wäre systemfremd. Das Luzerner Kantonsspital ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt bzw. eine ausgelagerte Einheit des Kantons. Der Kanton übernimmt gemäss Gesetz lediglich wie bei privaten Spitälern auch den kantonalen Anteil an den stationären Behandlungen gemäss KVG. Zusätzlich vergütet er gemeinwirtschaftliche Leistungen zur Sicherstellung der Spitalversorgung. Ausserhalb dieses Rahmens ist keine weitere Finanzierung weder für das LUKS noch für private Spitäler vorgesehen. Für eine Kostenbeteiligung am Job-Abo bestünde auch keine gesetzliche Grundlage.